

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 6

28. Juni 1991

ISSN 0232-4172

### Inhalt:

	Seite
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuererhebungsgesetz) .....	90
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluß) .....	94
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 über die Höhe des gestaffelten Kirchgelds (Beschluß über das gestaffelte Kirchgeld) .....	95
Verordnung vom 6. April 1991 zur Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.....	96
Dritte Verordnung zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 1. Juni 1990 .....	97
Beschluß vom 1. Juni 1991 zur Änderung der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst .....	98
Staatliches Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens aus dem Einigungsvertrag vom 6. September 1990 .....	99
 <b>Handreichungsteil</b>	
Wort der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Bundes der Evangelischen Kirchen zum 22. Juni 1941/1991 .....	102
Wort der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zum Ende der Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen .....	103

35) G. Nr. 660.00/17

# Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 über die Erhebung von Kirchensteuern

(Kirchensteuererhebungsgesetz)

**I. Allgemeines****§ 1****Grundsatz**

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern aufgrund dieses Kirchengesetzes erhoben.

**§ 2****Festsetzung der Steuerarten**

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die nachgenannten Kirchensteuern:

1. Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer)
2. Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer)
3. Kirchenumlage als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach dem Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand.

(2) Die Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erheben als gemeindlicher Steuerverband ein gestaffeltes Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) nach dem Maßstab der Einkünfte, Renten und Bezüge.

(3) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 und 2 können einzeln oder nebeneinander erhoben werden.

**§ 3****Zweck der Kirchensteuererhebung**

(1) Die Kirchenumlagen dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden.

(2) Das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) dient zur Bestreitung der ortskirchlichen Zwecke.

**II. Kirchensteuerpflicht****§ 4****Schuldner der Kirchensteuer**

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Kirchenmitglieder der

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchenumlagen gegenüber der Landeskirche als gemeinschaftlicher Steuerverband hinsichtlich des gestaffelten Kirchgelds (Gemeindekirchgelds) gegenüber der Kirchgemeinde als gemeindlicher Steuerverband.

**§ 5****Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht**

(1) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer besteht. Treten ihre sonstigen Voraussetzungen erst nach Beginn dieses Zeitraums ein oder fallen sie vor Ablauf desselben weg, so beginnt oder endet die Umlagepflicht mit dem Anfang des nächsten Kalendermonats.

(2) Tritt ein Steuerpflichtiger während eines Kalenderjahres in die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ein oder aus ihr aus, wird die Kirchenumlage aus der jeweils um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschriebenen Beträge gekürzten Maßstabsteuer für das volle Kalenderjahr berechnet, aber nur mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat erhoben, in dem die Umlagepflicht bestanden hat. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Steuerpflicht beginnt oder endet.

(3) Die Umlagepflicht besteht außerdem für die außerhalb des Gebiets der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs wohnhaften Mitglieder der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Gebiet der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts Lohnsteuer einbehalten wird oder in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

**III. Höhe der Kirchensteuern****§ 6****Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn)-steuer**

(1) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn)steuer zu erhebende Kirchensteuer wird bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird sie nach der Lohnsteuer bemessen.

(2) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des staatlichen Steuerrechts wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen.

#### § 7

##### Beschluß über Art und Höhe der Kirchensteuern

(1) Die Landessynode bestimmt im Kirchensteuerbeschuß, welche Kirchensteuern erhoben werden und legt deren Umlagesätze fest. Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der kirchlich verwalteten Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschuß zu bestimmen.

(2) Kirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Sie bedürfen der Form eines Kirchengesetzes und werden für ein Jahr gefaßt. Der bisherige Kirchensteuerbeschuß gilt weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist.

#### § 8

##### Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn)-steuer in konfessionsverschiedenen Ehen

Gehören nicht dauernd getrennt lebende umlagepflichtige Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage

1. in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer aus der jeweils um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorge schriebenen Beträge gekürzten Einkommensteuer jedes Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer oder bei Durchführung eines gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleichs für das evangelische Gemeindeglied aus der Hälfte der jeweils um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschriebenen Beträge gekürzten Einkommensteuer erhoben.

#### § 9

##### Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes Einkommen-(Lohn)-steuer in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört ein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Umlage

1. in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer aus der jeweils um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschriebenen Beträge gekürzten Einkommensteuer des evangelischen Ehegatten,

2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer oder bei Durchführung eines gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleichs für das evangelische Gemeindeglied aus dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer erhoben (jeweils gekürzt um die Beträge, die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschrieben sind), der auf den evangelischen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschrie-

benen Beträge gekürzte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung der für die getrennte Veranlagung geltenden Einkommensteuertabelle (Grundtabelle) auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden.

(2) Werden die Ehegatten getrennt zur Einkommensteuer veranlagt, wird kein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, wird die gezahlte Kirchensteuer auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe angerechnet.

#### § 10

##### Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von den Gemeindegliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchenumlageerhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

#### IV. Gestaffeltes Kirchgeld (Gemeindekirchgeld)

#### § 11

##### Kirchgeldpflichtige, Kirchgeldberechtigte

(1) Kirchgeldpflichtig gegenüber den gemeindlichen Steuerverbänden sind alle über 18-jährigen Kirchenmitglieder der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb einer Kirchengemeinde der Landeskirche, wenn sie eigene Einkünfte, Renten oder Bezüge haben, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen oder dazu dienen können.

(2) Kirchgeldberechtigt ist diejenige Kirchengemeinde als Steuerverband, der das Kirchenmitglied nach Maßgabe des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes angehört. Dies gilt auch dann, wenn das Kirchenmitglied mehr als einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes hat.

(3) Die Höhe des gestaffelten Kirchgelds (Gemeindekirchgelds) orientiert sich am Einkommen und wird in gestaffelten Beträgen erhoben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kirchenmitgliedschaft während des gesamten Kalenderjahres bestanden hat. Die Staffelungssätze werden kirchengesetzlich festgelegt.

(4) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird. Bei Aufnahme oder Zuzug in den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bemißt sich die Kirchgeldpflicht nach den Einkünften, Renten und Bezügen des Monats, der auf das mitgliedschaftsbegründende Ereignis folgt. Beträge, die der Steuerpflichtige in der Kirche des früheren Wohnsitzes als gestaffeltes Kirchgeld im Sinne dieses Gesetzes geleistet hat, werden auf Nachweis des Steuerpflichtigen angerechnet.

(5) Das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) wird auf andere Kirchensteuern nicht angerechnet.

## V. Verwaltung der Kirchensteuern

### § 12 Allgemeines

(1) Die Verwaltung der Kirchenumlagen gemäß § 2 Abs. 1 wird nach Maßgabe der gesetzlichen und der kirchengesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern übertragen. Die dafür erforderlichen Anträge stellt der Oberkirchenrat.

(2) Die Verwaltung des gestaffelten Kirchgelds (Gemeindekirchgelds) obliegt den Kirchengemeinden im Rahmen des Beschlusses der Landessynode über das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindekirchgeld). Die Kirchengemeinden können den Kirchenkreis mit der Erhebung des gestaffelten Kirchgelds beauftragen. Der Kirchenkreis richtet erforderlichenfalls eine entsprechende Dienststelle ein.

### § 13 Anzuwendende Vorschriften bei der Verwaltung der Kirchenumlagen

(1) Für die Festsetzung und Erhebung einschließlich der Vorauszahlungen und des Kirchenlohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber gelten sinngemäß die einschlägigen staatlichen und kommunalen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, soweit das staatliche Recht, dieses Kirchengesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Das Gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die die Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Gesetze betreffen. Die Kleinbetragsverordnung gilt für die Verwaltung der Kirchenumlagen nicht.

(2) Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamts liegt, in dem der Kirchensteuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

(3) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie die Bestimmungen über die Verzinsung geschuldeter Steuern finden keine Anwendung. Die Vorschriften über die Strafbarkeit

der Verletzung des Steuergeheimnisses sind anwendbar.

### § 14

#### Auswirkungen von Veränderungen der Maßstabsteuer oder der sonstigen Bemessungsgrundlagen auf die Kirchenumlagen

(1) Wird die Maßstabsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder geändert, so ist der Kirchensteuerbescheid anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid unanfechtbar geworden ist.

(2) Erfolgt eine Stundung, ein Erlaß, eine Niederschlagung oder eine Aussetzung der Vollziehung oder der Beitreibung der Maßstabsteuer oder wird von der Beitreibung aus Billigkeitsgründen abgesehen, so ist eine entsprechende Entscheidung auch für die danach bemessene Kirchensteuer zu treffen. Entsprechendes gilt für eine Änderung der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer.

(3) Die Entscheidung wird von der Stelle getroffen, die die Kirchensteuer verwaltet, es sei denn, daß die Entscheidung dem Oberkirchenrat vorbehalten ist, weil der Kirchensteuerpflichtige einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat.

### § 15

#### Stundung, Erlaß, Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen.

(2) Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen bedeutete und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.

(4) Über Anträge auf Erlaß und Stundung sowie über die Niederschlagung von Kirchensteuern entscheidet diejenige Stelle, die die Kirchensteuern verwaltet. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

### § 16 Kirchensteuereingänge

(1) Die von den Finanzämtern festgesetzten und erhobenen

Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu.

(2) Das Aufkommen an Kirchengeldern wird zwischen der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und ihren Kirchengemeinden im Wege des innerkirchlichen Finanzausgleichs nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen aufgeteilt.

#### § 17

##### Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kirchen

Der Oberkirchenrat ist befugt, Kirchensteuer- und Kirchengrenzgänger-Ausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen.

### VI. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

#### § 18

##### Widerspruch

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unzulässig, soweit er sich darauf stützt, daß die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt worden ist. Mit dem Widerspruch können Stundung oder Erlaß aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

(2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt 1. soweit die Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehalten wird mit dem Tage, an dem der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Entscheidung des Finanzamtes über den Antrag auf Steuererstattung als bekanntgegeben gilt; 2. in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekanntgegeben gilt.

(3) Der Widerspruch kann bei der Behörde eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat, oder bei der zuständigen Stelle im Oberkirchenrat. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Abs.2 Nr.1 bei dem zuständigen Finanzamt eingelegter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.

(4) Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Stelle im Oberkirchenrat, soweit die Entscheidung nicht auf eine andere Stelle übertragen wurde. Soweit die Verwaltung der Kirchengeldern den Finanzämtern obliegt, bleibt die Entscheidung der zuständigen Stelle im Oberkirchenrat vorbehalten, wenn über die Umlageberechtigung der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder über Fragen des Kirchenmitgliedschaftsrechts zu entscheiden ist.

(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

#### § 19

##### Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlaß nach § 15 kann der Kirchensteuerpflichtige bei der Stelle Beschwerde einlegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Bescheid als bekanntgegeben gilt.

(3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beschwerdeführer sowie dem Oberkirchenrat zuzustellen.

#### § 20

##### Rechtsbehelfsverfahren gegen gestaffeltes Kirchgeld (Gemeindekirchgeld)

(1) Gegen den Kirchgeldbescheid über das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) ist Einspruch zulässig. Über ihn entscheidet der Kirchengemeinderat. In Zweifelsfällen ist der Oberkirchenrat als kirchliche Aufsichtsbehörde vorher zu hören. Gegen den Einspruchsbescheid des Kirchengemeinderats ist das Rechtsmittel der Klage zulässig, über die der Rechtshof entscheidet.

(2) Im übrigen regelt sich das Rechtsbehelfsverfahren in gleicher Weise wie bei den Kirchengeldern.

#### § 21

##### Klage bei Kirchengeldern

Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzämtern obliegt, ist im Falle eines Klageverfahrens vor dem zuständigen staatlichen Gericht die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs im Klageverfahren von Amts wegen beizuladen.

#### § 22

##### Allgemeine Bestimmungen über Rechtsbehelfe

(1) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

(2) Widerspruch oder Beschwerde, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden sind, werden als unzulässig verworfen. Wurde die Frist ohne Verschulden versäumt, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist gestellt werden.

(3) Entscheidungen kirchlicher Stellen über Widerspruch oder Beschwerde ergehen gebührenfrei. Soweit Rechtsbehelfen stattgegeben wird, fallen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Landeskirche zur Last.

(4) Die zur Entscheidung über Widerspruch oder Beschwerde zuständige Stelle kann auf Antrag die Vollziehung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen aussetzen.

## VII. Besondere Vorschriften

### § 23

#### Steuergeheimnis

(1) Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befaßten und zur Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von Kirchensteuern beteiligten Personen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zu wahren.

(2) Unterlagen über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind in gesonderten Akten zu führen und vertraulich zu behandeln. Sie sollen nur denjenigen Personen bekanntgemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

### § 24

#### Ausführungsbestimmungen

Die zur Ergänzung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt die Kirchenleitung durch Verordnung. Durchführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

### § 25

Festsetzung der Kirchensteuern bis zum 31.12.1990

Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Kirchensteuern, die bis

zum 31. Dezember 1990 festgesetzt wurden.

### § 26

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz vom 3.6.1954 (KA 1954 S. 52),
2. 3. Kirchengesetz vom 1.4.1965 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 3.6.1954 (KA 1965 S. 28),
3. Erste Ausführungsverordnung vom 8.12.1956 (KA 1957 S. 11),
4. Vierte Ausführungsverordnung vom 30.1.1967 (KA 1967 S. 8).

Das vorstehende Kirchengesetz wurde von der Landsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen und wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 4. November 1990

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Stier

Landesbischof

#### Die Finanzministerin des Landes

Mecklenburg Vorpommern Schwerin, 28. 5. 1991

Aufgrund von § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. Aug. 1990 (BGBl. 1990 Teil II Seiten 1194 ff) bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung. Die Kirchensteuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 wird hiermit beginnend mit dem 1. Januar 1991 anerkannt. Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

im Auftrag

Burke

36) G. Nr. 660.00/18

## Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 über Art und Höhe der Kirchensteuern

(Kirchensteuerbeschluß)

### § 1

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer) und Kirchenumlage

ge nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kirchensteuererhebungsgesetzes vom 4. 11. 1990. Der Hebesatz beträgt 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Einkommen- bzw. Lohnsteuer.

(2) Vor Berechnung der Kirchenumlage nach Absatz 1 ist die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalierten Lohnsteuer.

§ 2

(1) Die Landeskirche als gemeinschaftlicher Steuerverband erhebt von Gemeindegliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Glaubensgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach dem Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches besonderes Kirchgeld
	DM	DM
1	54.001,- bis 64.999,-	216,-
2	65.000,- bis 79.999,-	360,-
3	80.000,- bis 99.999,-	480,-
4	100.000,- bis 149.999,-	660,-
5	150.000,- bis 199.999,-	1.200,-
6	200.000,- bis 249.999,-	1.800,-
7	250.000,- bis 299.999,-	2.400,-
8	300.000,- bis 349.999,-	2.820,-
9	350.000,- bis 399.999,-	3.240,-
10	400.000,- und mehr	4.500,-

37) G. Nr. 660.00/19

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 über die Höhe des gestaffelten Kirchgelds**

(Beschluß über das gestaffelte Kirchgeld)

§ 1  
Grundsatz

Die Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erheben als gemeindlicher Steuerverband jährlich ein gestaffeltes Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) nach dem Maßstab der Einkünfte, Renten und

§ 3

Werden Kirchenumlagen im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamtes liegt, in dem der Kirchensteuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 4

Für die außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs findet der in der jeweiligen Landeskirche geltende Kirchensteuerbeschuß Anwendung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Schwerin, 4. den November 1990  
Stier  
Landesbischof  
als Vorsitzender der Kirchenleitung

**Die Finanzministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern** Schwerin, 28.05.1991

Aufgrund von § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 Teil II Seiten 1194 ff.) bedürfen die kirchlichen Steuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung. Der Kirchensteuerbeschuß der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 wird hiermit beginnend mit dem 1. Januar 1991 anerkannt. Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

im Auftrag  
Burke

Bezüge gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kirchensteuererhebungsgesetzes.

§ 2

Höhe des gestaffelten Kirchgeldes (Gemeindekirchgelds)

(1) Die nachstehende Tabelle enthält Richtsätze, nach

denen das einzelne Kirchenmitglied den von ihm zu zahlenden Betrag festlegt.

(2) Das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) beträgt bei einem monatlichen Einkommen (Einkünfte, Renten und Bezüge)

	monatlich	jährlich
bis 500, - DM	1,00 DM	12,-- DM
bis 600, - DM	1,16 DM	14,-- DM,
bis 700, - DM	1,33 DM	16,-- DM,
bis 800, - DM	1,50 DM	18,-- DM,
bis 900, - DM	1,66 DM	20,-- DM,
bis 1000, - DM	1,83 DM	22,-- DM,
bis 1100, - DM	2,00 DM	24,-- DM,
bis 1200, - DM	2,16 DM	26,-- DM,
bis 1300, - DM	2,33 DM	28,-- DM,
bis 1400, - DM	2,50 DM	30,-- DM,
bis 1500, - DM	2,75 DM	33,-- DM,
bis 1600, - DM	3,00 DM	36,-- DM,
bis 1700, - DM	3,25 DM	39,-- DM,
bis 1800, - DM	3,50 DM	42,-- DM,
bis 1900, - DM	3,75 DM	45,-- DM,
bis 2000, - DM	4,00 DM	48,-- DM,
bis 2100, - DM	4,25 DM	51,-- DM,
bis 2200, - DM	4,50 DM	54,-- DM,
bis 2400, - DM	4,75 DM	57,-- DM,
über 2400, - DM	5,00 DM	60,-- DM.

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wurde von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen und wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 4. November 1990

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

Die Finanzministerin des Landes  
Mecklenburg Vorpommern

Schwerin, 28. 5. 1991

Aufgrund von § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. Aug. 1990 (BGBl. 1990 Teil II Seiten 1194 ff) bedürfen die kirchlichen Steuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung. Der Beschluß der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 wird hiermit beginnend mit dem 1. Januar 1991 anerkannt. Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

im Auftrag  
Burke

38) G. Nr. 460.01/61

## Verordnung vom 6. April 1991 zur Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

### § 1

§ 7 Absatz 1 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 31. August 1974 in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung, weiterhin geändert durch Beschlüsse vom 8. November 1980 und vom 3. Januar 1981 (KABL 1979, S. 26; 1981, S. 2) erhält folgende Fassung:

"(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen vierzig Stunden."

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Schwerin, den 6. April 1991

Die Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

39) G. Nr. 471.01/45

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz  
vom 1. Juni 1990**

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes vom 17. März 1990 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz (Kirchl. Amtsblatt S. 25) beschließt die Kirchenleitung das Folgende:

§1

Die Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 - Besoldungstabelle - (Kirchl. Amtsblatt S. 100) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 15. Dezember 1990 (Kirchl. Amtsblatt S. 14) wird wie folgt geändert:

(1) Ziffer I.1. erhält folgende Fassung:

"I.1. Das Grundgehalt (§4) beträgt monatlich:

- a) Vor Vollendung des 25. Lebensjahres 1.510,- DM
- b) Nach Vollendung des 25. Lebensjahres in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren steigend

Stufe 1 bis zu 2 Dienstjahren	1.645,00 DM
Stufe 2 nach 2 Dienstjahren	1.715,00 DM
Stufe 3 nach 4 Dienstjahren	1.785,00 DM
Stufe 4 nach 6 Dienstjahren	1.855,00 DM
Stufe 5 nach 8 Dienstjahren	1.925,00 DM
Stufe 6 nach 10 Dienstjahren	1.995,00 DM
Stufe 7 nach 12 Dienstjahren	2.065,00 DM
Stufe 8 nach 14 Dienstjahren	2.135,00 DM
Stufe 9 nach 16 Dienstjahren	2.205,00 DM
Stufe 10 nach 18 Dienstjahren	2.275,00 DM
Stufe 11 nach 20 Dienstjahren	2.345,00 DM
Stufe 12 nach 22 Dienstjahren	2.550,00 DM
Stufe 13 nach 24 Dienstjahren	2.640,00 DM
Stufe 14 nach 26 Dienstjahren	2.730,00 DM
Stufe 15 nach 28 Dienstjahren	2.820,00 DM"

(2) Ziffer II erhält folgende Fassung:

"II. Funktionszulagen (§ 11)

1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 175,00 DM
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, leitende Mitarbeiter des Oberkirchenrates, für deren Stelle die Kirchenleitung das beschlossen hat 350,00 DM
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 700,00 DM
4. Präsident des Oberkirchenrates 1.000,00 DM
5. Landesbischof 1.400,00 DM"

(3) Ziffer III erhält folgende Fassung:

"III. Das bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge an die Stelle der freien Dienstwohnung oder der Mietentschädigung tretende Wohnungsgeld beträgt monatlich 280,00 DM (§ 16 b 1)."

§2

Die Versorgungsbezüge der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Versorgungsempfänger erhöhen sich entsprechend. Sie sind auf der Grundlage der veränderten Besoldungstabelle neu festzusetzen.

§3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Schwerin, den 14. 06.1991

Die Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

40) G. Nr. 474.00/31

**Beschluß  
vom 1. Juni 1991  
zur Änderung der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst**

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat nachfolgend zu ihren Beschlüssen vom 31. August 1974 (Kirchl. Amtsblatt S. 53), vom 5. Januar 1979 (Kirchl. Amtsblatt S. 26) vom 3. Januar 1981 (Kirchl. Amtsblatt S. 2), vom 2. Februar 1985 (Kirchl. Amtsblatt S. 17), vom 1. April 1989 (Kirchl. Amtsblatt S. 27) sowie vom 14. September 1990 (Kirchl. Amtsblatt S. 51) in Übernahme des Beschlusses der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen vom 10./11. Mai 1991 das Folgende beschlossen:

## § 1

Die Vergütungstabelle (Anlage 2 zur Vergütungsordnung

für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

## § 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Schwerin, den 14. Juni 1991

Die Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

Die Vergütungstabelle für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst erhält folgende Fassung

Grundvergütung  
der Lebensalters-  
stufe nach voll-  
endetem Lebens-  
jahr

	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
21	765	815	890	950	1.020	1.145	1.285	1.525	---	---
23	785	835	910	975	1.050	1.185	1.335	1.595	1.725	2.130
25	805	855	930	1.000	1.080	1.225	1.385	1.665	1.805	2.220
27	825	875	950	1.025	1.110	1.265	1.435	1.735	1.885	2.310
29	845	895	970	1.050	1.140	1.305	1.485	1.805	1.965	2.400
31	865	915	990	1.075	1.170	1.345	1.535	1.875	2.045	2.490
33	885	935	1.010	1.100	1.200	1.385	1.585	1.945	2.125	2.580
35	905	955	1.030	1.125	1.230	1.425	1.635	2.015	2.205	2.670
37	925	975	1.050	1.150	1.260	1.465	1.685	2.085	2.285	2.760
39	---	---	1.070	1.175	1.290	1.505	1.735	2.155	2.365	2.850
41	---	---	---	1.200	1.320	1.545	1.785	2.225	2.445	2.940
43	---	---	---	1.225	1.350	1.585	1.835	2.295	2.525	3.030
45	---	---	---	---	---	1.625	1.885	2.365	2.605	3.120
47	---	---	---	---	---	---	---	---	---	3.210

Ortszuschlag 280 DM.

41) Nachstehend wird das staatliche Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens aus dem Einigungsvertrag abgedruckt.

## Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 6. September 1990

(Veröffentlicht im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung  
Nr. 104, S. 877 vom 6. September 1990)

### Kapitel IV Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

#### Abschnitt I

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

...

5. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt das folgende Kirchensteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft:

#### "Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens

##### Abschnitt I Grundlagen

###### § 1

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben.

###### § 2

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:

1. im Bereich der Evangelischen Kirche:
  - a) die Evangelische Landeskirche Anhalts,
  - b) die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,
  - c) die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebiets,
  - d) die Pommersche Evangelische Kirche,
  - e) die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
  - f) die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
  - g) die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
  - h) die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sowie jeweils auch deren Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Verbände;

2. im Bereich der Katholischen Kirche:
  - a) das Bistum Berlin,
  - b) das Bistum Dresden-Meißen,
  - c) die Apostolische Administration Görlitz,
  - d) das Bischöfliche Amt Erfurt-Meiningen,
  - e) das Bischöfliche Amt Magdeburg,
  - f) das Bischöfliche Amt Schwerin
 sowie jeweils auch deren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände;

3. die jüdischen Kultusgemeinden;

4. andere Religionsgesellschaften, die die gleichen Rechte haben.

###### § 3

Religionsgesellschaften sind auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentliche Religionsgemeinschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

##### Abschnitt II

Kirchensteuerliche Rahmenregelungen für den Bereich der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche

###### § 4

Die Angehörigen der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Kirchen sind verpflichtet, öffentlich-rechtliche Abgaben (Kirchensteuern) nach Maßgabe der von den Kirchen erlassenen eigenen Steuerordnungen zu entrichten.

###### § 5

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Zugehörigkeit zur Kirche und

Wohnsitzbegründung folgenden Kalendermonats. Sie endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

Der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung gesetzlich zuständigen Stelle nachzuweisen.

#### § 6

(1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen jeweils einzeln oder nebeneinander erhoben werden als Landes- (Diözesan-) Kirchensteuern und als Ortskirchensteuern sowie in unterschiedlicher Art sowohl

1. als

- a) Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer oder nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
- b) Zuschlag zur Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Vermögens (Kirchensteuer vom Vermögen),

jeweils in einem Vomhundertsatz der Maßstabsteuer. Vor Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen sind die Einkommensteuer und Lohnsteuer um die für die Berechnung von Maßstabsteuern vorgeschriebenen Beiträge zu kürzen, soweit das Einkommensteuergesetz dies vorsieht;

als auch

2. als Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen

und

3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Über die Art und die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer beschließt die nach der kirchlichen Steuerordnung zuständige Körperschaft oder kirchliche Stelle. Die kirchliche Steuerordnung kann bestimmen, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

(3) Die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet die

für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde. Die anerkannten kirchlichen Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse werden von den zuständigen kirchlichen Stellen in einer von ihnen zu bestimmenden Weise und von der anerkennenden Finanzbehörde in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form bekanntgemacht. Liegt zu Beginn eines Steuerjahres kein anerkannter Steuerbeschluß vor, gilt der bisherige bis zur Anerkennung eines neuen weiter, längstens jedoch bis zum 30. Juni des nächsten Steuerjahres.

#### § 7

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so wird die Kirchensteuer als Kirchensteuer vom Einkommen von beiden Ehegatten in folgender Weise erhoben:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 6 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 8

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zur Maßstabsteuer zusammen veranlagt, so ist die gegen beide Ehegatten festgesetzte Maßstabsteuer im Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei einer getrennten Veranlagung für jeden Ehegatten ergeben würden. Die von der Maßstabsteuer abhängige Steuer des der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten ist nach dem auf ihn entfallenden Teil der Maßstabsteuer zu bemessen. Entsprechendes gilt im Falle eines gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen über das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

## § 9

(1) Die Kirchensteuern werden vorbehaltlich der Vorschriften des § 10 von den kirchlichen Stellen verwaltet. Diesen werden die Unterlagen, deren sie für die Besteuerung bedürfen, auf Anforderung von den zuständigen Landesbehörden und von den Gemeinden, Kreisen und kommunalen Zusammenschlüssen zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Meldedaten werden den kirchlichen Stellen übermittelt.

(2) Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Kirche, Kirchengemeinde oder Verband abhängt. Der Kirchenangehörige hat darüber hinaus die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

## § 10

Auf Antrag einer Kirche ist die Verwaltung der ihr zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen (Festsetzung und Erhebung sowie Durchführung des Jahresausgleichs), der Kirchensteuer vom Vermögen sowie des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe durch die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde den Finanzämtern zu übertragen. Die Verwaltung durch die Finanzämter setzt voraus, daß der Kirchensteuersatz innerhalb eines Landes einheitlich ist. Die Kirchen sind gehalten, sich untereinander über einheitliche Vomhundertsätze als Zuschläge zur Maßstabsteuer zu verständigen. Die für die Mitwirkung der Finanzämter bei der Verwaltung der Kirchensteuer zu leistende Vergütung wird zwischen der jeweiligen Landesregierung und den Kirchen vereinbart.

## § 11

(1) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen Kirchenangehörigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in der Deutschen Demokratischen Republik mit dem für den Ort der Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen.

(2) Auf Antrag der Kirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ordnet die zuständige oberste Finanzbehörde des Landes die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die gegenüber diesen Kirchen steuerpflichtigen Arbeitnehmer an, sofern sie in der Deutschen Demokratischen Republik nicht ihren

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben, aber von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts der Deutschen Demokratischen Republik entlohnt werden. Unterschiedsbeträge durch unterschiedliche Kirchensteuersätze gleichen die Kirchen selbst aus; Erstattungen sind auf Antrag der Arbeitnehmer vorzunehmen, auf Nacherhebungen kann verzichtet werden.

## § 12

(1) Soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, finden auf die Kirchensteuer vom Einkommen die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren und auf die Kirchensteuer vom Vermögen die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung, sofern in diesem Gesetz und in der kirchlichen Steuerordnung nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden mit Ausnahme der Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen, über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und über Strafen und Bußgelder.

(2) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer verwaltet, erstreckt sich eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, eine Stundung, ein Erlaß oder eine Niederschlagung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer auch auf die Kirchensteuern, die als Zuschläge zu diesen Steuern erhoben werden. Das Recht der kirchlichen Stellen, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt.

## § 13

Wird die Kirchensteuer von den Kirchen selbst verwaltet, so wird sie auf Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Abgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze oder, soweit kommunale Stellen die Maßstabsteuer einziehen, durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 14

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Richtet sich der Widerspruch gegen den Steuerbescheid einer Finanzbehörde, ist die zuständige Kirchenbehörde zu hören.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrundeliegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer gestützt werden.

(3) Jeder ablehnende Bescheid der kirchlichen Behörden ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

## Abschnitt III

## Rahmenregelung für andere steuerberechtigte Religionsgemeinschaften

## § 15

Die §§ 4 bis 14 finden auf andere als die in § 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kirchen sowie auf Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entsprechende Anwendung.

## Abschnitt IV

## Melderechtliche Regelungen

## § 16

(1) Die Meldebehörden erheben als Meldedaten auch die Angaben über die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts. Die Angaben unterliegen dem Steuergeheimnis und dürfen im Rahmen dieses Gesetzes nur zur Feststellung der Kirchensteuerpflicht verwendet werden.

(2) Bestehen Zweifel über die Richtigkeit der bei der Meldebehörde vorhandenen Daten über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, so sind auf Antrag des Betroffenen zunächst die nach seiner Auffassung zutreffenden Angaben als Meldedaten zu führen. Die Meldebehörde hat die Abweichung der beteiligten Religionsgesellschaft mitzuteilen.

## § 17

Die Meldebehörden und die zuständigen kirchlichen Stellen nehmen zum Zwecke der Feststellung der für die Kirchensteuererhebung erforderlichen Daten der Kirchenan-

gehörigen, einschließlich der amtlichen Bezeichnung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts, den erforderlichen Datenaustausch vor.

## § 18

Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde ist berechtigt, notwendige Einzelheiten der Erhebung, der Speicherung, der Weiterleitung und der Verwendung von Daten, die für die Feststellung der zutreffenden Kirchensteuer erforderlich sind, zur Sicherung des Datenschutzes durch Verordnung zu regeln.

## § 19

Allgemeine melderechtliche Vorschriften über die Kirchenzugehörigkeit bleiben unberührt.

## Abschnitt V

## Anwendungsvorschrift

## § 20

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind erstmals für das am 1. Januar 1991 beginnende Steuerjahr anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt dies mit der Maßgabe, daß die Vorschriften erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen nach dem 31. Dezember 1990 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1990 zufließen.

(2) Soweit für die Feststellung der zutreffenden Kirchensteuer vor dem 1. Januar 1991 Feststellungen oder Datenübermittlungen erforderlich sind, ist das Gesetz vom Tage nach der Verkündung anzuwenden."

## Handreichung für den kirchlichen Dienst

## Wort der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Bundes der Evangelischen Kirchen zum 22. Juni 1941/1991

Am 22. Juni 1991 jährt sich der militärische Überfall Deutschlands auf die Sowjetunion zum 50. Male. Den Frevel an Land und Menschen, der dem Überfall folgte, wollen wir nicht vergessen und nicht verdrängen. Erinnerung tut not, damit die Wunden wirklich heilen können. Die damaligen Schrecken dürfen sich nicht wiederholen. Mit Scham erinnern wir uns daran, daß im Zusammenhang des 22. Juni 1941 die Kirchen entweder geschwiegen oder unverantwortlich geredet haben.

Der 50. Jahrestag des Überfalls auf die Sowjetunion

fällt in das erste Jahr, nachdem die staatliche Einheit Deutschlands neu gewonnen ist. Die deutsche Spaltung war das Ergebnis des von Deutschland ausgehenden und besonders gegenüber der Sowjetunion grausam geführten Krieges. Nun haben sowjetische Politiker maßgeblich dazu geholfen, die Spaltung Deutschlands zu überwinden. Ein neues Kapitel der deutsch-sowjetischen Beziehungen hat begonnen. Wir sehen darin auch eine Erfüllung unserer Hoffnung und unserer Gebete, daß eine leidvolle Vergangenheit nicht auf Dauer zwischen den Völkern der Sowjetunion und dem deutschen Volk

stehen und daß Vertrauen wachsen wird. Auch die seit vielen Jahren sich entwickelnden Beziehungen zu den Kirchen und Christen in der Sowjetunion haben uns in dieser Erwartung bestärkt. Das Vertrauen wird in den kommenden Jahren auch darin sich erweisen müssen, wie Deutsche den sowjetischen Streitkräften begegnen, die noch in Ostdeutschland stationiert sein werden.

Die Sowjetunion befindet sich in einem tiefgreifenden Umwandlungsprozeß. Um so nötiger ist es, daß die begonnene Verständigung zwischen unseren Völkern fortgesetzt und vertieft wird. Als Christen leben wir von Gottes Vergebung. An die Stelle der Schuld tritt Versöhnung. Ihre Leben stiftende Kraft erfahren wir gerade auch in den Beziehungen von Kirchen, Christen und Bürgern. Wir freuen uns, daß die Möglichkeiten zur Begegnung gewachsen sind und daß sie auch von den Gemeinden zunehmend intensiver wahrgenommen werden.

Die Beziehungen zwischen den Völkern der Sowjetunion und dem deutschen Volk sind jetzt und in Zukunft eingebunden in die weitere gesamteuropäische Entwicklung. Der Umbruch in der Sowjetunion und in anderen zentral- und osteuropäischen Ländern verlangt von den Völkern des westlichen Europa, nicht allein auf ihr eigenes Wohl zu achten, sondern Solidarität mit denen zu beweisen, die von der Nachkriegsentwicklung benachteiligt wurden.

Auch durch Teilen muß die Teilung des europäischen Kontinents überwunden werden. Die Verantwortung für ein größeres und soziales Europa zu wecken und lebendig zu erhalten, stellt für die Kirchen eine vordringliche Aufgabe dar.

"Der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein." (Jesaja 32,17) Diese biblische Weisheit erinnert an die Voraussetzungen für die Bewahrung und die Förderung des Friedens. Ihre Verachtung hat das deutsche Volk ins Verderben geführt und Unheil über viele Nachbarvölker gebracht. Der 22. Juni 1941 markierte einen entscheidenden Schritt auf diesem Weg. Es liegt mit an uns, daß sich der leidgeprüfte europäische Kontinent von neuem der Wahrheit der biblischen Botschaft öffnet.

Berlin/Hannover, den 17. Juni 1991

Evangelische Kirche in Deutschland  
Dr. Martin Kruse  
Bischof  
Vorsitzender des Rates

Bund der Evangelischen Kirchen  
Dr. Christoph Demke  
Bischof  
Vorsitzender der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen

## Wort der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zum Ende der Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen

Die Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen werden vom 27. Juni 1991 an wieder der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Ihre Synoden haben alle - wie vorher die Bundessynode und die Synode der EKD - dem Kirchengesetz zugestimmt, das die Zusammenführung der beiden gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse bewirkt. Nach mehr als 20 Jahren geht damit die Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen zu Ende. Die Gründung des Bundes war eine unvermeidbare Reaktion auf die politischen Bedingungen am Ende der 60iger Jahre. Sie war aber auch der Ausdruck des Willens unserer Kirchen, den Auftrag zu Zeugnis und Dienst an dem Ort wahrzunehmen, an den uns der Herr geführt hatte.

Für unsere Kirchen beginnt nun eine neue Wegstrecke in ihrer Geschichte. Es ist sinnvoll, an dieser Schwelle unserer Geschichte vor Gott uns besinnend innezuhalten. Wir tun das unserem Glauben gemäß im Bedenken eines Wortes der Heiligen

Schrift aus dem Prophetenbuch Haggai. Als sich das Volk des Alten Bundes nach dem babylonischen Exil an dem Schnittpunkt einer zu Ende gehenden und einer neu beginnenden Epoche befand, hat damals der Prophet Haggai gesagt: "Das Volk fürchtete sich vor dem Herrn". Und Haggai, der beauftragt war mit der Botschaft des Herrn an das Volk, fügte hinzu: "Ich bin mit Euch, spricht der Herr". (Haggai 1, 12 u. 13)

So einmalig auch konkrete geschichtliche Situationen sind, so unbestreitbar gibt es doch vergleichbare Erfahrungen. Dem Volk Gottes, damals mehr mit sich selbst als mit der Frage nach Gottes Absichten in jener Zeit beschäftigt, bereiteten nicht nur komplizierte äußere Lebensbedingungen Sorge. Das Volk ahnte, daß Gott Anlaß haben könnte, unzufrieden damit zu sein, wie es mit der neuen Situation umging. Weil die Menschen in der Tiefe ihres Herzens deswegen von Furcht erfüllt waren, durfte der Prophet seinem Volk Gottes helfende Nähe verheiß-

sen. Dies zu bedenken, muß auch uns wichtig sein. Gott, der Herr, beginnt und beendet Epochen der Geschichte, ohne uns zu fragen. Unser Volk hat staatliche Einheit und Freiheit gewonnen - nahezu unerwartet und schneller, als viele es für möglich gehalten hätten. Das ist für uns ein Grund staunender Freude. Daß damit auch enorme Probleme verbunden sind, erleben wir täglich. Der Umbruch hat Menschen befreit, aber auch verunsichert. Manche drohen daran zu zerbrechen. Und doch eröffnet der Umbruch neue Chancen. Das gilt auch für die Kirchen. Auch sie haben teil an den Verunsicherungen. Auch sie stehen vor neuen Herausforderungen, die mehr bedeuteten, als einen unterbrochenen Weg wieder aufzunehmen.

Die gemeinsame Geschichte der Gliedkirchen des Bundes, in dessen Gemeinschaft auch die Herrnhuter Brüdergemeine eingeschlossen war, haben wir als Gottes Weg mit uns erfahren. Dafür sind wir unserem Herrn dankbar. Wir sind kleiner und ärmer geworden, und doch hat Gott uns reich gesegnet. Volkskirchliche Strukturen sind zerbrochen, obwohl wir uns von ihnen nie ganz gelöst haben. Aber Mitarbeiter und Gemeinden haben auch neue Arbeitsformen entdeckt. Ihnen sind neue Einsichten zugewachsen. Sie haben Gestaltungsformen kirchlichen Lebens entwickelt, mit denen sie Gottes Gegenwart unter Andersdenkenden bezeugt haben. Auch wenn die Christen zunehmend eine Minderheit der Gesellschaft waren, so sind sie in ihr doch wirksam gewesen. In und mit ihrer Kirche haben sie eine Ausstrahlungskraft gehabt, mit der sie selber oft gar nicht mehr gerechnet haben.

Am Ende der gemeinsamen Geschichte im Bund der Evangelischen Kirchen danken wir den Frauen und Männern, die uns in den Kirchen und Gemeinden mit Erwartung, Kritik und Gebet Weggefährten waren. Wir danken denen, die ihre Fähigkeiten und ihre Kraft in die Gemeinschaft des Zeugnisses und des Dienstes eingebracht haben. Ein besonderer Dank gilt dabei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sekretariat des Bundes in all diesen Jahren. Wir danken den Kirchen der EKD, die uns in diesen mehr als zwei Jahrzehnten treu und verständnisvoll helfend verbunden geblieben sind und auf deren Hilfe wir auf dem Weg in die Zukunft angewiesen sind. Wir danken aber auch den Kirchen in der Ökumene, die unseren Weg immer wieder erwartungsvoll begleitet und uns geholfen haben, unseren Horizont zu weiten.

Hinter uns liegt ein Abschnitt, auf dem der Weg der Kirche zwischen Anpassung und Verweigerung ständig neu zu bestimmen war. Wir wissen, daß uns das nicht immer überzeugend und auftragsgemäß gelungen ist. Besonders die Basisgruppen und die kirch-

liche Jugend haben uns energisch darauf hingewiesen. Die Kirche ist die einzige in den Staat nicht integrierte Institution gewesen, die in der Gesellschaft wirksam wurde. Jetzt findet sie sich in einer vielgestaltigen Gesellschaft vor. Die Kirche wird heute gern von vielen für vieles in Anspruch genommen. Dabei liegen Chancen und Gefahren dicht beieinander. Wird unsere geistliche Kraft reichen, um unter den neuen Herausforderungen glaubwürdig zu bleiben?

"Ich bin mit Euch, spricht der Herr". Diese die ganze Bibel durchziehende Zusage Gottes ist für uns Ermutigung. Gott hat seine Geschichte nie mit perfekten Menschen gemacht. Wie er sich in den zurückliegenden Jahrzehnten nicht aus der Gesellschaft hat herausdrängen lassen, so brauchen wir auch nicht die Sorge zu haben, daß er sich von unzulässigen Erwartungen vereinnahmen läßt. Die alte Aufgabe wird sich in veränderter Weise wieder stellen: in kritischer Solidarität mitzuwirken an der Gestaltung der Lebensverhältnisse unseres Volkes, nunmehr auf dem Wege zu einem europäischen Haus und in der Gemeinschaft der Völker der Erde. Wir werden auch dabei nicht ohne Versäumnisse und Irrtümer sein. Und wir werden die kritischen Stimmen, besonders der jungen Menschen und der Basisgruppen, brauchen. Besonders wichtig aber wird es sein, gleich dem Volk zu Haggais Zeiten, darauf zu achten, daß wir nicht zu sehr mit uns selbst beschäftigt sind und darüber den Willen und die Verheißung des Herrn vergessen.

Auch in Zukunft wollen wir Kirche mit anderen und Kirche für andere sein. Solange die Lebensverhältnisse in unserem Land so unterschiedlich sind wie gegenwärtig, werden wir dazu beitragen müssen, daß die Gegensätze überwunden werden. Doch die Probleme und Hoffnungen der Deutschen finden ihre Grenze, ihre Korrekturen und ihre Orientierung an den Problemen und Hoffnungen der Welt, in der wir leben. Nicht nur die Spannungen in unserem Volk, sondern auch die Nöte in Osteuropa und die Konflikte zwischen Nord und Süd mit bewältigen zu helfen, bleibt unsere Aufgabe. Wir erhoffen uns dafür neue Impulse aus der nun größeren Gemeinschaft in der EKD. Wir erwarten, daß wir auch die uns in unserer Geschichte zugewachsenen Einsichten in diese Gemeinschaft einbringen können.

Die Zuversicht, daß Gott in einer ernsten Zeit einen gütigen Weg mit uns geht, soll uns mit dem Wort aus dem Prophetenbuch Haggai begleiten: "Das Volk fürchtete sich vor dem Herrn" und "Ich bin mit euch, spricht der Herr".

Berlin, den 7. Juni 1991

Dr. Demke, Bischof  
Vorsitzender